

Gemeinde Utersum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Uter/000057 vom 13.09.2012
	Amt / Abteilung: Steuern und Abgaben
Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Fremdenverkehrsabgabebesatzung	Genehmigungsvermerk vom: 25.09.2012 Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Frau Paulsen

Sachdarstellung mit Begründung:

1. Wechsel vom Realgrößenmaßstab zum umsatzbezogenen Abgabenmaßstab

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum stammt aus dem Jahre 1995. Seinerzeit wurden für die unterschiedlichen Gruppen von Abgabepflichtigen feste Einheitssätze gebildet und die Verteilung der Gesamt-Abgabenlast nach einem sogenannten Realgrößenmaßstab vorgenommen. Das bedeutet, es sind für jede Betriebsart einzelne Abgabensätze gefunden worden, die sich auf eine bestimmte Anzahl der im Betrieb vorhandenen Sitzplätze, Mitarbeiter, Fahrzeuge, Verkaufsflächen, Übernachtungen usw. beziehen.

In der Vergangenheit sind die damals festgelegten Einheitssätze mehrmals um einen pauschalen Prozentsatz angehoben worden, zuletzt mit Änderungssatzungen vom 12.11.2010 um jeweils 15% und mit Änderungssatzung vom 10.10.2011 nochmals um weitere 20%. Nach den Ergebnissen der jüngsten Abgabekalkulation wäre zum 1. Januar 2013 eine weitere Anhebung der Abgabensätze erforderlich.

Da der oben beschriebene Realgrößenmaßstab rechtlich umstritten und nur mit sehr großem Kalkulationsaufwand juristisch korrekt umsetzbar ist, wäre darüber zu beraten und zu entscheiden, ob die Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum künftig nach einem sogenannten umsatzbezogenen Abgabenmaßstab auf alle Abgabepflichtigen verteilt werden soll. Diese Maßstabsvariante wird in letzter Zeit zunehmend von den Tourismusgemeinden bevorzugt und beispielsweise auch in Wyk auf Föhr seit mehr als 13 Jahren erfolgreich umgesetzt. In den amtsangehörigen Gemeinden Nieblum und Wittdün auf Amrum gilt der umsatzbezogene Maßstab seit 2011 bzw. 2012.

Während sich bei der Umsetzung des Realgrößenmaßstabes einzelne Ungleichbehandlungen nicht immer vermeiden lassen, bietet der umsatzbezogene Maßstab eine deutlich größere Abgabengerechtigkeit und mehr Rechtssicherheit. Beim umsatzbezogenen Maßstab richtet sich die Verteilung der Abgabenlast gleichermaßen für alle Pflichtigen nach der Höhe der jährlichen Betriebseinnahmen, multipliziert mit einem Gewinnsatz und einem fiktiven Vorteilssatz (der jeweiligen Betriebsart).

Für die Gemeinde Utersum ist von der Verwaltung der Entwurf einer neuen Fremdenverkehrsabgabesatzung mit umsatzbezogenem Maßstab vorbereitet worden.

2. Abgabensatz und Finanzierungsanteile

Das jährliche Aufkommen der Fremdenverkehrsabgabe betrug für die Gemeinde Utersum in den Jahren

2006	20.311,95 €
2007	20.487,87 €
2008	20.337,03 €
2009	20.598,77 €
2010	20.048,55 €
2011 *)	19.905,75 €
2012 **)	23.500,00 €

*) Die Anhebung der Abgabensätze zum 1. Januar 2011 wirken sich teilweise erst im Folgejahr aus, weil die Berechnungsgrundlagen der Beherbergungsbetriebe (Anzahl der Übernachtungen) erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres feststehen. Dies gilt entsprechend für die Anhebung der Abgabensätze zum 1. Januar 2012.

**) Statt des tatsächlichen Abgabenaufkommens ist für 2012 zunächst die Summe der in diesem Jahr gegen die Abgabepflichtigen festgesetzten Fremdenverkehrsabgaben eingetragen worden.

Würde man das Satzungsrecht und die Abgabensätze nicht verändern, so könnte die Gemeinde bei annähernd gleich bleibenden Realgrößen der einzelnen Pflichtigen ab 2013 ein jährliches Aufkommen an Fremdenverkehrsabgaben in Höhe von 26.600 € erwarten. Der beigefügten Kalkulationsübersicht ist zu entnehmen, dass allein der jährliche Werbeaufwand der Gemeinde, der zu 70% aus Fremdenverkehrsabgaben finanziert werden soll, rund 61.000 € beträgt. Zudem sollen nach aktuellem Satzungsrecht 10% der übrigen Tourismusaufwendungen aus Fremdenverkehrsabgaben finanziert werden. Der jährliche Finanzierungsbedarf aus Fremdenverkehrsabgaben würde damit bei insgesamt rund 92.700 € liegen und das tatsächlich zu erwartende Jahresaufkommen (26.600 €) deutlich übersteigen.

Die seinerzeit von der Gemeinde festgelegten Anteile zur Finanzierung der Tourismusaufwendungen sind jedoch nicht mehr sachgerecht und bedürfen der Anpassung. Will man die Sätze für Kurabgaben, Strandkorbmieten, Eintrittsgelder, Mieten und sonstige Erlöse nicht grundlegend verändern, so wären die in der anliegenden Kalkulationsübersicht dargestellten Finanzierungsanteile zu erwägen. Danach sollten künftig weiterhin 70% der Werbeaufwendungen, aber nur noch 1% der übrigen Tourismusaufwendungen aus Fremdenverkehrsabgaben finanziert werden.

Auf alle Abgabepflichtigen wäre danach eine Abgabenlast von jährlich rund 47.700 € zu verteilen.

Entscheidet man sich für die neue Maßstabsvariante und damit für einen Wechsel vom Realgrößenmaßstab zum umsatzbezogenen Maßstab, so kann dies für einzelne Betriebsarten durchaus auch einmal zu spürbaren Veränderungen in der Höhe der jährlich zu zahlenden Fremdenverkehrsabgabe führen. Exakte Berechnungsgrundlagen lassen sich erst dann ermitteln, wenn die Abgabepflichtigen aufgrund der neuen Satzungsgrundlage zu Umsatzmeldungen verpflichtet werden können.

Vor dem Hintergrund der mit einer Umstellung der Maßstabsvariante für die Pflichtigen verbundenen Veränderungen und den derzeit noch fehlenden Erfahrungen und exakten Umsatzangaben ist im Satzungsentwurf zunächst von einem unveränderten Finanzierungsbedarf (26.600 €) ausgegangen worden.

Der im Satzungsentwurf mit 4,3% vorgesehene Abgabensatz (in § 5) bleibt in vertretbarem Umfang hinter dem Finanzierungsbedarf zurück und lässt Einnahmen von voraussichtlich knapp 26.600 € erwarten. Diese Größe stützt sich auf Daten einer vorläufigen Veranlagungsliste, in der die Abgabepflichtigen der Gemeinde mit vorab geschätzten Umsatzgrößen enthalten sind. Die Gesamtsumme der Messbeträge aller pflichtigen Betriebe beträgt in der vorläufigen Veranlagungsliste insgesamt 617.082 €.

Der höchstzulässige Abgabensatz für das Beitragsjahr 2013 ergibt sich folglich aus der Berechnung:

$$47.700 \text{ €} : 617.082 \text{ €} = 7,73\%.$$

Dieser Abgabensatz sollte in der kommunalen Abgabensatzung nicht überschritten werden.

Beschlussempfehlung:

1. Die Anteile zur Finanzierung der Tourismusaufwendungen der Gemeinde Utersum werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wie folgt neu festgelegt:
 - a) Die Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung sollen getragen werden
 - zu 70% aus Fremdenverkehrsabgaben und
 - zu 30% aus allgemeinen Deckungsmitteln
 - b) Die Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen sollen getragen werden
 - zu 45% aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen,
 - zu 45% aus Kurabgaben,
 - zu 1% aus Fremdenverkehrsabgaben und
 - zu 9% aus allgemeinen Deckungsmitteln
2. Die vorliegende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum wird beschlossen.

Anlagen:

Satzungsentwurf
Abgabekalkulation